

Protokoll
der Gemeinderatssitzung
am 04.04.2024 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal
der Marktgemeinde Prambachkirchen



Gemeinderat

Marktgemeindegemeinschaft Prambachkirchen

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1

4731 Prambachkirchen

Telefon 07277-2302-0

e-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.g.v.at

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 4. April 2024 um 19:30
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1:	Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.03.2024 - Kenntnisnahme.
2:	Gemeinde Prambachkirchen - Rechnungsabschluss 2023 - Beratung und Beschluss.
3:	Feuerwehrtarifordnung 2024 - Beratung und Beschluss.
4:	Aktionsprogramm Leerstand - Änderung der Förderrichtlinien - Kenntnisnahme.
5:	Kramer Petra, Untergallsbach: Ansuchen um Grunderwerb aus dem öffentlichen Gut - Beratung und Beschluss.
6:	Feldweg Untergallsbach - Zu- und Abschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut und Widmung für den Gemeingebrauch - Beratung und Beschluss.
7:	Auftragsvergaben PV-Anlagen - Beratung und Beschluss.
8:	FPÖ Prambachkirchen - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss.
9:	MFG Prambachkirchen - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss.
10:	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister
Herbert Holzinger

Anwesende Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr	Partei	MITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Herbert Holzinger	Uttenthal 1	Ja
2	ÖVP	Vbgm ⁱⁿ Maria Brunner	Hochstraße 11	?
3	ÖVP	Walter Schnelzer	Steinbruch 26	Ja
4	ÖVP	Ing. Reinhard Eschlböck	Bergstraße 1	Entsch.
5	ÖVP	Anita Edinger	Weidenweg 8	Entsch.
6	ÖVP	DI (FH) Bernhard Eder	Hochstraße 14	Entsch.
7	ÖVP	Othmar Doppelbauer	Schöffling 3/2	Entsch.
8	ÖVP	Michaela Kirnbauer- Allerstorfer	Oberfreundorf 9	Ja
9	ÖVP	Klaus Auinger	Meteoritenweg 9	Ja
10	ÖVP	Philipp Gessl Msc	Kapellenweg 6/6	Ja
11	ÖVP	Katharina Auinger	Untergallsbach 14	Ja
12	ÖVP	Karl Weixelbaumer, Prok.	Sternenweg 1/2	Entsch.
13	ÖVP	Mag. Franz Eschlböck	Steinbruch 22	Ja
14	ÖVP	Gisela Götzendorfer	Steinbruch 13	Ja
15	FPÖ	Stefan Eichlberger	Rosenstraße 13	Ja
16	FPÖ	Julia Jungreithmair	Gschnarret 28	Ja
17	FPÖ	Mario Kreuzmayr	Steinbruch 18/2	Ja
18	FPÖ	Markus Rechtlehner	Mittergallsbach 14/1	Ja
19	FPÖ	Hubert Mittendorfer	Prattsdorf 8	Ja
20	GRÜNE	Michael Neuweg	Mittergallsbach 16/1	Ja
21	GRÜNE	Karin Bernauer	Obereschlbach 5/2	Ja
22	GRÜNE	Alexander Sturmlechner	Grieskirchner Str. 1/2	Entsch.
23	GRÜNE	Gertraud Essig	Bahnhofstraße 29/2	Ja
24	GRÜNE	Ingeborg Schulz	Rosenstraße 22	Ja
25	MFG	Helmut Mayer	Obergallsbach 13	Ja

Nr	Partei	ERSATZMITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Alois Fraungruber	Kleinsteingrub 7/2	Ja
2	ÖVP	Ing. Christoph Riederer	Mitterweg 6	Ja
3	ÖVP	Herbert Sallaberger	Oberdoppl 1	Ja
4	ÖVP	Ing. Rudolf Keplinger	Stallberg 1	Ja
5	ÖVP	Ing. Rudolf Eschlböck	Bergstraße 1	Ja
6	GRÜNE	Mag. Andrea Grubauer	Obergallsbach 6/2	Ja
7				
8				
9				
10				

Insgesamt sind **25** Mitglieder anwesend.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu schriftlich und zeitgerecht am 28.03.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO gegeben ist, nachdem die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 08.02.2024 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

TOP 1) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.03.2024 - Kenntnisnahme

GRⁱⁿ Essig Gertraud berichtet als Obfrau des Prüfungsausschusses

TOP 1: Kindergartenrechnung 2023 und Vorschau 2024

Die Betriebsführung unserer Betreuungseinrichtung wurde ab September 2022 an die Caritas übertragen. Von Frau Maier, Leiterin des Bereiches Betriebsführung, wurde eine Excel-Liste der Jahresrechnung 2023, getrennt nach den Betreuungsbereichen Kindergarten und Krabbelstube sowie textliche Anmerkungen dazu dem Gemeindeamt vorgelegt. Diese wurden allen Prüfungsausschussmitgliedern vor der Sitzung übermittelt. Die Anmerkungen und die Jahresabrechnung wurden besprochen.

Das Betriebsergebnis 2023 der Caritasabrechnung weist einen Abgang von 403.330,65 € auf (KIGA: - 328.201,70 €, Krabbelstube - 75.128,95 €).

Die Gemeinde hat für das FJ 2023 insgesamt 410.000 € für die Abgangsdeckung bei den Betreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelgruppe sowie 8.995,40 € für den offenen Fehlbetrag aus 2022 geleistet. Somit verbleibt ein Überschuss von 6.669,35 €.

Im Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde stellen sich die Gesamtkosten der Betreuungseinrichtungen wie folgt dar:

Gemeinderechnung (FH240)	2022	2023
Einnahmen	42.964,11	36.002,17
Ausgaben	391.328,59	-576.945,40
Saldo	-348.364,48	-540.943,23
davon Abgangsdeckung	256.000,00	418.995,40
Saldo ohne Abgangsdeckung	-92.364,48	-121.947,83

Der Gemeindebeitrag 2022 betrug lediglich 256.000 €, da aus dem Vorjahr noch ein Überschuss von 40.122 € bestand.

Vorschau 2024

Auch zum Budget 2024 wurden dem Gemeindeamt eine detaillierte Excel-Liste sowie textliche Anmerkungen dazu vorgelegt.

Aufwendungen	1.162.169 €
Erträge	647.302 €
Abgang, gesamt	514.867 €
Abgang KIGA	365.284 €
Abgang Krabbelstube	149.583 €

Die Landesbeiträge zum laufenden Aufwand erhöhen sich für den KiGa um 10,05 % bzw. 11,06%, bei der Krabbelgruppe um 13,72 % und sind mit insgesamt 514.594 € budgetiert. Im VA 2024 der Marktgemeinde sind zur Abgangsdeckung insgesamt 514.900 € vorgesehen (KiGa 343.300 € und Krabbelgruppe 171.600 €).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen die Kindergartenrechnung 2023 sowie die Vorschau 2024 zur Kenntnis.

TOP 2: MGDE Prambachkirchen – Rechnungsabschluss 2023

Der Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausführlich erläutert und besprochen. Die ausgewiesenen Kassenbestände wurden mit den Kontoauszügen verglichen und Übereinstimmung festgestellt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - 78.360,97 €.

Relevante Ausgabenerhöhungen in den Bereichen Instandhaltung Straßenbau, Bauhof, Darlehenszinsen, Krankenanstaltenbeitrag, Sozialhilfverbandsumlage, Kleininvestitionen (35.862 €), sowie Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen (- 78.814 € gegenüber Vorjahr) führten zu einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

Positiv beeinflusst wurde das Ergebnis durch Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer sowie dem geringeren Gemeindebeitrag zur Kindergartenabgangsdeckung.

Der Rücklagenstand verringerte sich von 1,495.464,64 zu Jahresbeginn auf 1,166.797,72 per 31.12.2023. Die Darstellung weiterer Rücklagenmittel, die derzeit zur Zwischenfinanzierung zugesagter Fördermittel dienen, wurde diskutiert.

Der Darlehensstand verringerte sich um die Tilgungen i.H.v. 276.658,78 € und beträgt per 31.12.2023 2,834.365,43 €.

Der Rechnungsabschluss 2023 der Marktgemeinde Prambachkirchen kann – so wie er vorliegt – dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

TOP 3: Allfälliges

In der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 24.10.2023 wurde festgestellt, dass bei der Heizkostenabrechnung der Bioenergie per 30.06.2023 der vereinbarte 5%- ige Nachlass nicht berücksichtigt wurde. Die Prüfungsausschussmitglieder stellen bei der jetzigen Kontrolle fest, dass die dazu geforderte korrigierte Rechnung zum Schulkomplex nach wie vor nicht vorliegt. Diese ist daher ehestens schriftlich zu urgieren und einzufordern.

Wortmeldungen

AL Wilhelm Hoffmann: Die Gutschriften wurden von der Gemeinde seit Okt. 2023 mehrfach per Mail und telefonisch von der Bioenergie eingefordert. Nachdem wir der Bioenergie heute mitgeteilt haben, dass der bestehende Abbuchungsauftrag storniert und bis auf weiteres keine Rechnung bezahlt werden, wurde von der Bioenergie rasch reagiert und die notwendigen Abrechnungsunterlagen übermittelt. So wie es aussieht, wurden die Gutschriften aus dem 5%-Nachlass und aus den Akontozahlungen korrekt berücksichtigt und der Gemeinde erstattet, lediglich die Art der Refundierung ist schwer nachvollziehbar und nicht verständlich. Aus den uns vorliegenden Rechnungen ist die Refundierung der Gutschriften nicht bzw. nur schwer nachvollziehbar ersichtlich.

GV Neuweg Michael bedankt sich bei Essig Gertraud und bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die umsichtige Prüfungsarbeit. Generell stellt er fest, dass seitens der Bioenergie durch die komplizierte Abrechnungsweise die Arbeit der Gemeindebuchhaltung unnötig schwer gemacht wird und das aus seiner Sicht nicht ganz in Ordnung ist.

TOP 2) Gemeinde Prambachkirchen Rechnungsabschluss 2023 - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der 29.02.2024 gewählt.

AL Wilhelm Hoffmann verliest und erläutert den Bericht zum Rechnungsabschluss

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind:

1.1 Liquide Mittel

Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2023 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2023	RA - VA
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-389.100	-283.911,78	105.188,22
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		183.091,40	
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-100.820,38	

Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 100.820,38 € gesunken.

Wesentliche Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel:

Der Hauptgrund für die Verringerung der liquiden Mittel ist die hohe Investitionstätigkeit. Diese konnten größtenteils mittels Rücklagen und Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 89.977 € finanziert werden.

Verwendung Sonderbedarfszuweisung:

- 59.600 € Generalsanierung Volksschule
- 30.377 € Neubau Fußball Vereinshaus

Investitionen im Jahr 2023 – Gesamtübersicht:

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	Zahlung 2023
1010001	Gemeindeamt Server 2023	22.090,86
1163006	FF Pramachkirchen Fahrzeug LFA-L 2022	83.334,00
1163103	FF Gallsbach-Dachsberg Heizungsanlage	25.413,44
1211300	Volksschule Sanierung Haustechnik 21-23	746.953,28
1211300	Volksschule Sanierung Haustechnik 21-23 Notstromaggregat	7.718,77
1262001	Fußballplatz Vereinshaus Neubau	192.214,35
1265010	Sanierung Tennisgebäude	43.190,00
1610001	Schutzweg mit Beleuchtung Unterbruck B 129	4.132,56
1612202	Strassfeld (Siedlung) - Neubau	115.581,08
1616100	Güterwege - Sanierung	69.251,53
1617005	Bauhof Aufenthaltsraum 2023	25.510,05
1851001	Abwasserbeseitigung wiederkehrende Prüfung	54.452,11
		1.389.842,03

1.2 Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 mit 1.000.000 € festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.000.000 € abgeschlossen. Zum 31.12.2023 war der Kassenkredit nicht belastet.

1.3 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2022	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserve 31.12.2023
allgemeine Haushaltsrücklagen	794.713,00	408.182,91	800.000,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	480.982,03	600.704,43	200.000,00
Summe	1.275.695,03	1.008.887,34	1.000.000,00
innere Darlehen	219.769,61	398.534,38	
Rücklagenstand gesamt	1.495.464,64	1.407.421,72	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 398.534,38 Euro wurden als inneres Darlehen verwendet.

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 8.887,34 Euro werden 2024 auf das allgemeine Rücklagenkonto überwiesen.

Innere Darlehen:

Vorhaben	Rücklage von	Vorjahre	2023
211300 VS San. Haustechnik	61291 INF Hügl. Gründe Straßen	207.500,00	-59.600,00
211300 VS San. Haustechnik	98100 allg. HRL Vorfin. LZ/BZ	0	240.624,00
423002 Essen auf Rädern- Fahrzeug	98100 allgm. Rücklage	2.259,23	-2.259,23
423000 EaR lfd. Betrieb	98100 allgm. Rücklage	10.010,38	0,00
lfd. Geschäftstätigkeit	85192 Aba Überschüsse		
		219.769,61	178.764,77
	Endstand 2023		398.534,38
			Rückzahlung = Minuseingabe

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1 Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

(Ein- und Auszahlungen inkl. interne Vergütungen)

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist negativ und wurde aus der allgemeinen Haushaltsrücklage gedeckt.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Einzahlungen:	7.012.587,58	6.805.000,00	6.999.619,03
Auszahlungen:	6.408.320,98	6.931.500,00	7.077.980,00
Summe:	604.266,60	-126.500,00	-78.360,97

Zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 78.360,97 € notwendig.

Relevante Ausgabenerhöhungen im Bereich Instandhaltung Straßenbau, Bauhof, Darlehenszinsen, Krankenanstalten Beitrag, Sozialhilfeverbandsumlage, Kleininvestitionen (rd. 35.862 €), sowie Mindereinnahmen bei den Ertragsanteile (- 78.814 € gegenüber Vorjahr) führen zu einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

Einen maßgeblichen Einfluss auf das bessere Ergebnis als gegenüber dem Voranschlag, hatten die Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer (+ 80.000 €) und der geringere Kindergartenabgang (- 81.000 €).

2.2 Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (MVAG 2226: 1.075.855,91 €), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127: 555.608,71 €) und die Dotierung (MVAG 2214: 12.664,54 €) bzw. Auflösung von Rückstellungen (MVAG 2117: 50.016,04 €).

Erträge und Aufwendungen inkl. interne Vergütungen

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	7.401.881,21	6.938.082,38	7.848.363,34	7.944.784,91	7.668.900,00
Summe Aufwendungen (MVAG-Code 22)	7.375.764,62	6.725.205,64	7.205.783,34	8.072.346,38	7.960.500,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	26.116,59	212.876,74	642.580,00	-127.561,47	-291.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	71.473,80	820.236,59	1.388.770,59	1.193.841,88	401.000,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	657.413,66	824.380,36	1.107.218,10	1.105.798,96	520.400,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-559.823,27	208.732,97	924.132,49	-39.518,55	-411.000,00

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2023	13.793.228,02
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	11.656.049,72
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	533.523,64
Haushaltsrücklagen (C.III)	1.407.421,72
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	74.181,39
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2023	13.671.176,47

4.1 Haushaltsrücklagen (Ergebnishaushalt) Zuführungen und Entnahmen

1.495.464,64 €	Stand 01.01.2023 (inkl. innere Darlehen):
Zuführungen	
471.419,37 €	allgemeine Haushaltsrücklage
393.755,59 €	gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage
240.624,00 €	inneres Darlehen
1.105.798,96 €	
Entnahmen	
857.949,46 €	allgemeine Haushaltsrücklage
274.033,19 €	gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage
61.859,23 €	innere Darlehen
1.193.841,88 €	
1.407.421,72 €	Stand 31.12.2023 (inkl. innere Darlehen)

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1 Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht aufgenommen.

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen wurden plangemäß getilgt. In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten dargestellt.

Darlehen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2023	Darlehensstand	
						31.12.2022	31.12.2023
SU Auszahlungen	477.678,18	318.535,53	418.740,80	276.658,78	303.200,00	3.111.024,21	2.834.365,43
						276.658,78	

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die finanziellen Auswirkungen durch die allgemeinen Preissteigerungen sind derzeit nicht abschätzbar, aber sie werden das laufende Haushaltsjahr und die Folgejahre stark belasten.

Das Finanzjahr 2023 stellte eine Herausforderung für die Gemeindefinanzen dar, da die Ausgaben in den Bereichen Pflichtausgaben, Darlehenszinsen, Energie, sowie Personal stark stiegen und nicht im Einflussbereich der Gemeinde liegen.

Sowohl Finanzierungs- als auch Ergebnishaushalt sind auch durch Erhaltung/Betrieb der Investitionen betroffen. Bei Ersatzbeschaffungen bzw. Generalsanierungen werden sich Einsparungen und Instandhaltungskosten teilweise aufheben. Die Neuanschaffungen (z.B. Straßenbauten) stellen aus heutiger Sicht keine größeren finanziellen Belastungen der Gemeinde dar, im Gegensatz zu den Pflichtausgaben (SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeitrag, Löhne,).

Unten angeführte Tabelle enthält die Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt hinsichtlich der AfA und den Auflösungen der Kapitaltransfers.

	Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt			ab Jahr
	jährl. Erträge	Anmerkung	jährl. Aufwände	Anmerkung	jährl. Einnahmen	Anmerkung	
investives Einzelvorhaben							
Gemeindeamt Server 2023	0	KTZ-Auflösung	3.300	Afa 3.000 zuzügl. 300 € Wartung	0		0 üblicher Erhaltungsaufwand 2024
FF Prambachkirchen - Fahrzeug LFA-L	16.000	KTZ-Auflösung	39.000	Afa 37.000 zuzügl. geschätzte Betriebskosten 2.000	0		0 Betriebs-/Wartungskosten (ev. Einsparung gegenüber Alt- Fahrzeug nicht vorhersehbar) 2024
FF Gallsbach-Dachsberg- Heizungsanlage	1.100	KTZ-Auflösung	3.000	Afa 2.700 zuzügl. 300 € Wartung	0		0 Betriebs-/Wartungskosten (ev. Einsparung gegenüber Alt-Gerät nicht vorhersehbar) 2024
Volksschule - Sanierung Haustechnik	35.000	KTZ-Auflösung	31.000	Afa 66.000 Betriebskosten, Wartungskosten derzeit nicht bekannt	0		0 Betriebs-/Wartungskosten (ev. Einsparung gegenüber Alt- Bestand nicht vorhersehbar) 2024
Volksschule - Sanierung Haustechnik Notstromaggregat	2.200	KTZ-Auflösung	500	Afa 300 Betriebskosten, Wartungskosten derzeit nicht bekannt	0		0 üblicher Erhaltungsaufwand 2025
Fußballplatz Vereinshaus Neubau 21/22	12.000	KTZ-Auflösung	18.000	Afa 22.000, evtl. Einsparung durch Neubau bzw. Mehrkosten durch Vergrößerung nicht vorhersehbar	0		0 evtl. Einsparung durch Neubau bzw. Mehrkosten durch Vergrößerung nicht vorhersehbar 2024
Straßenbau: Strassfeld (Siedlung) - Neubau	2.000	KTZ-Auflösung	4.000	Afa 4.000, bei Straßen- Neubauten zusätzlich der übliche Erhaltungsaufwand (zB. Winterdienst)	0		0 bei den Straßen-Neubauten zusätzlich der übliche Erhaltungsaufwand 2024
Güterwege - Sanierung	1.000	KTZ-Auflösung	1.300	Afa 1.300, durch Generalsanierung vermutlich etwas geringerer Erhaltungsaufwand	0		0 durch Generalsanierung vermutlich etwas geringerer Erhaltungsaufwand 2024
Sanierung Tennisgebäude	0	KTZ-Auflösung	3.100	Afa 3.100; zuzügl. üblicher Erhaltungsaufwand	0		0 üblicher Erhaltungsaufwand 2025
Reinwasserkanal Auf der Wies-Erneuerung	600	KTZ-Auflösung	2.000	Afa 1.700; mögl. Einsparung bei Erhaltungsaufwand nicht vorhersehbar	0		0 mögl. Einsparung bei Erhaltungsaufwand nicht vorhersehbar 2024

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Das abgelaufene Haushaltsjahr erwirtschaftet einen geringeren Abgang als bei der Voranschlagserstellung angenommen. Für die Gemeinde ist es durch stark steigende Ausgaben (Lohnerhöhungen, SHV-Umlage, usw.) unmöglich, Haushaltsrücklagen zu bilden. Wie bereits im Voranschlag 2024 sowie in den darauffolgenden Planjahren ersichtlich, werden aufgrund der hohen Pflichtausgaben diese Rücklagen in den nächsten Jahren aufzulösen sein.

Folgende Vorhaben sind entsprechend dem Voranschlag 2024 geplant:

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	Budget FH 2024
1211300	Volksschule Sanierung Haustechnik 21-23-Notstromaggregat	44.300,00
1610001	Schutzweg mit Beleuchtung Unterbruck B 129	15.500,00
1612202	Strassfeld (Siedlung) - Neubau- Straßenbeleuchtung	17.000,00
1612206	Freibadparkplatz - Generalsanierung	100.000,00
1616100	Güterwege - Sanierung	90.000,00
1649001	Haltestelle Gymnasium Dachsberg	40.000,00
1649002	Haltestelle Hauptstraße/Spar	50.000,00
1751002	LED Umstellung 2024	45.300,00

Grundsätzlich ist die Finanzierung oben angeführter Vorhaben gesichert. Die Bedeckung erfolgt mittels Interessentenbeiträgen, Rücklagen, Eigenleistungen und Förderungen.

Entsprechend dem mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2028 ist mit keinen Überschüssen aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu rechnen. Die Rücklagen werden aufgebraucht. Dies ist jedoch maßgeblich von der Höhe der Ertragsanteile sowie den stark steigenden Pflichtausgaben der Gemeinde anhängig.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

Es wurde keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

11. Weiterführende Informationen

Aktiviere Eigenleistungen:

Durch den Gemeindebauhof wurde Eigenleistungen in Höhe von 35.173,43 Euro beim Vorhaben Generalsanierung Volksschule erbracht:

Die Eigenleistungen wurden auf den betreffenden Vermögenskonten aktiviert und unter 2/6170/8900 im Ergebnishaushalt eingenommen.

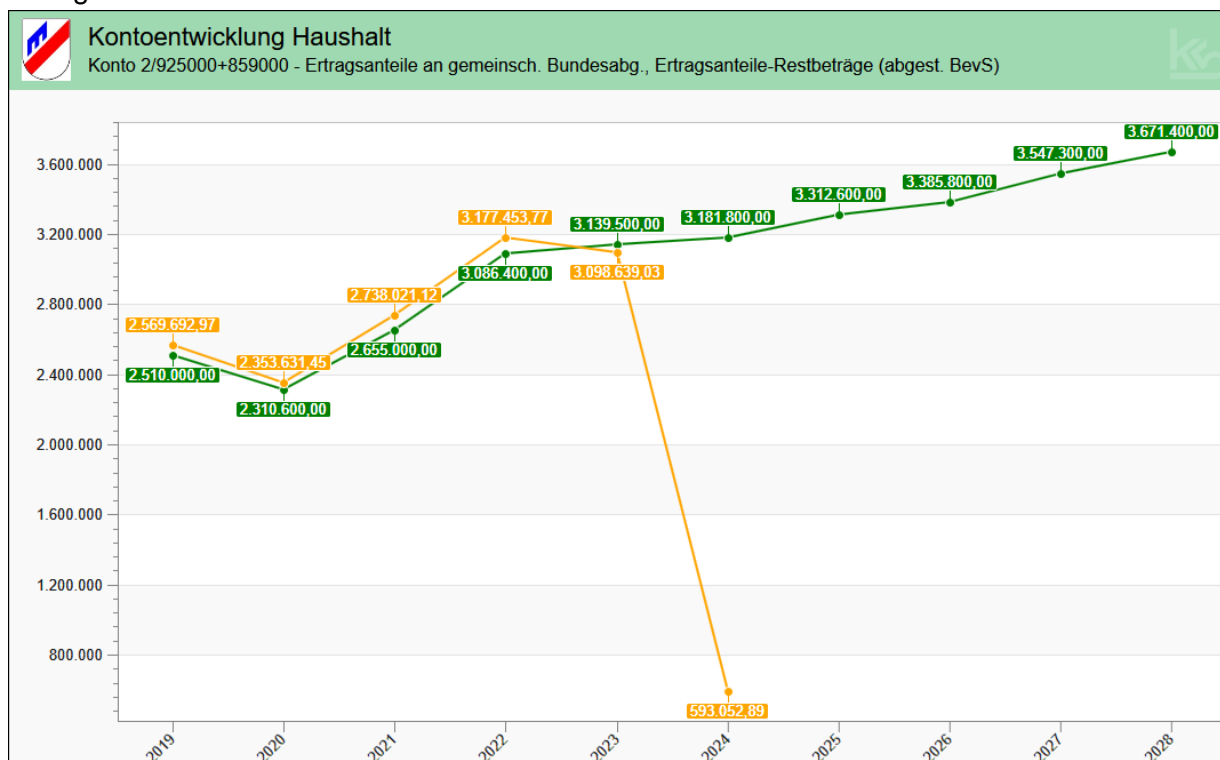
Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs.3 OÖ. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 - Forderungskauf bzw. Kaufpreisstundung (Anlage 6d)
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Leasingspiegel (Anlage 6i)
- Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Nachweise über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)
- Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen (Anlage 6s)

13. Entwicklungen

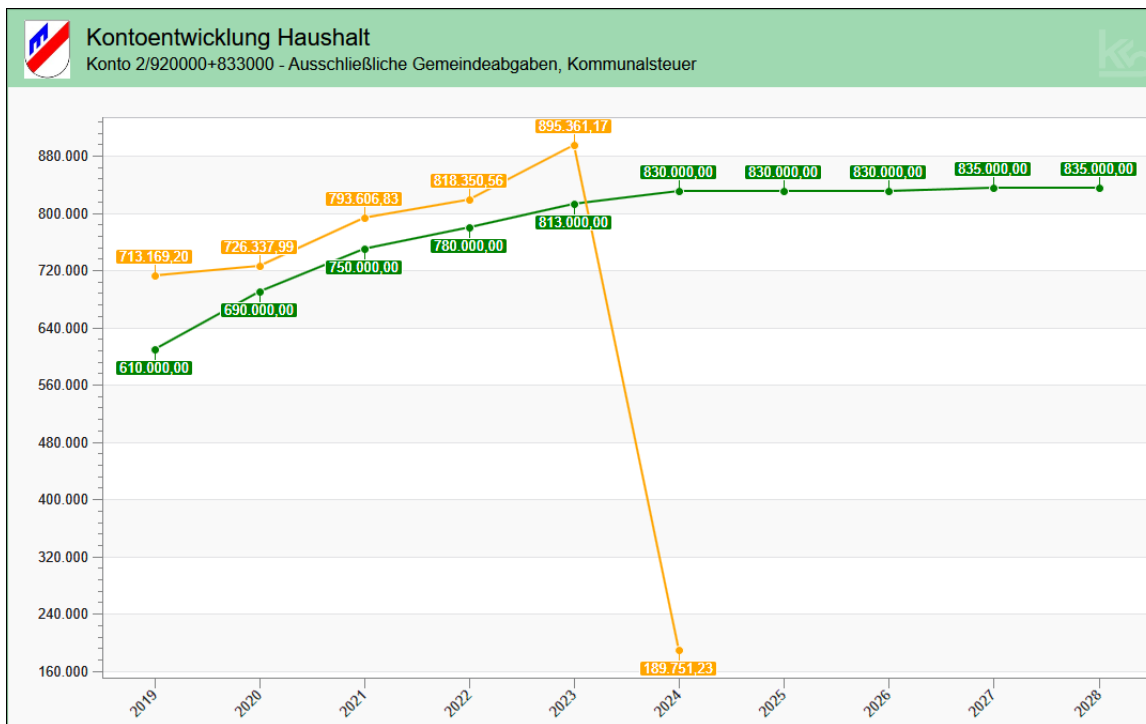
Einnahmen

Ertragsanteile

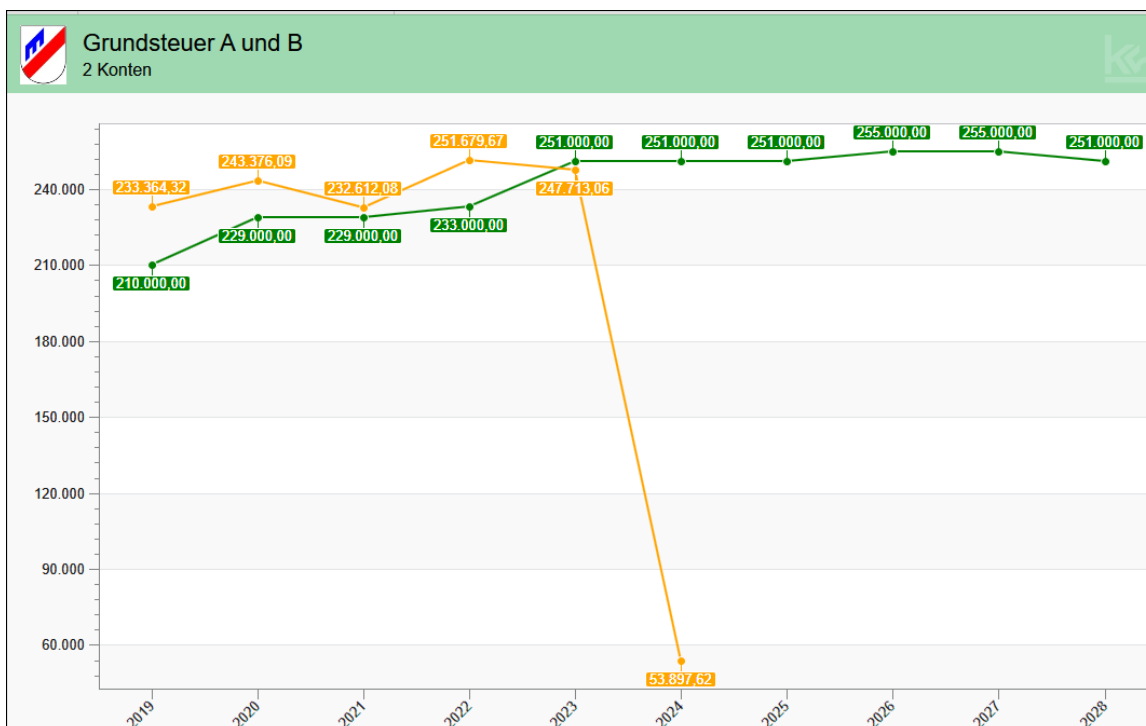


Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023
Ertragsanteile	2.569.693	2.353.631	2.738.021	3.177.454	3.098.639
Veränderung zum Vorjahr €		-216.062	384.390	439.433	-78.815
Veränderung zum Vorjahr %		-8,41%	16,33%	16,05%	-2,48%
Kommunalsteuern	713.169	726.338	793.607	818.351	895.361
Veränderung zum Vorjahr		13.169	67.269	24.744	77.011
		1,85%	9,26%	3,12%	9,41%

Kommunalsteuer

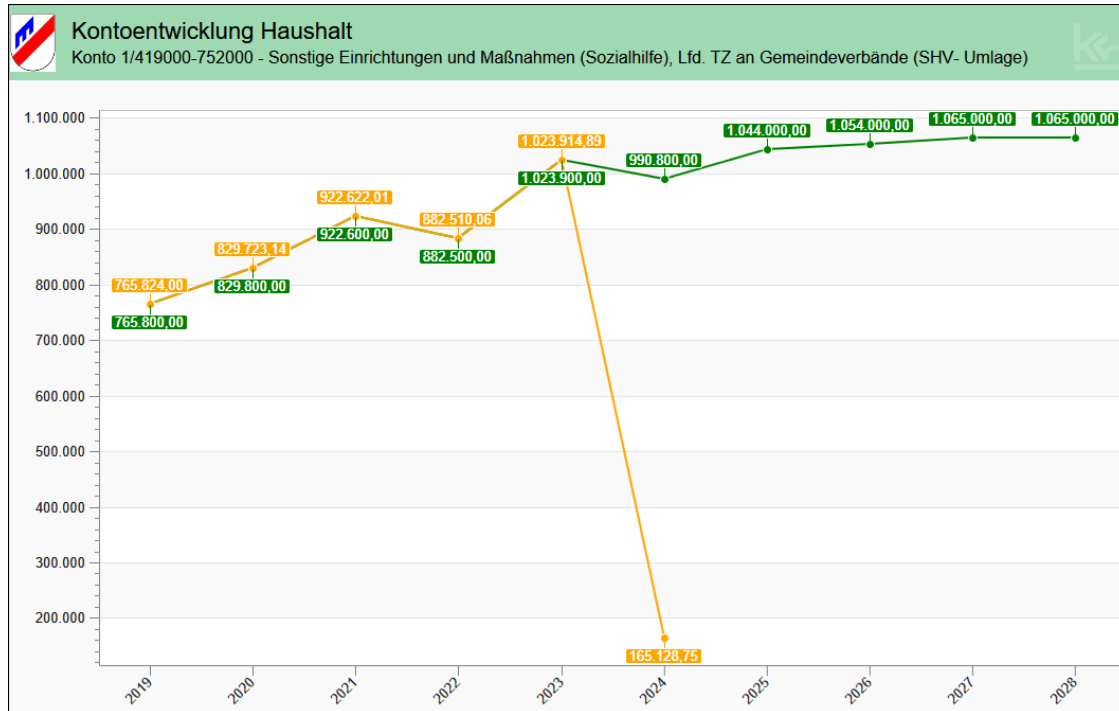


Grundsteuer



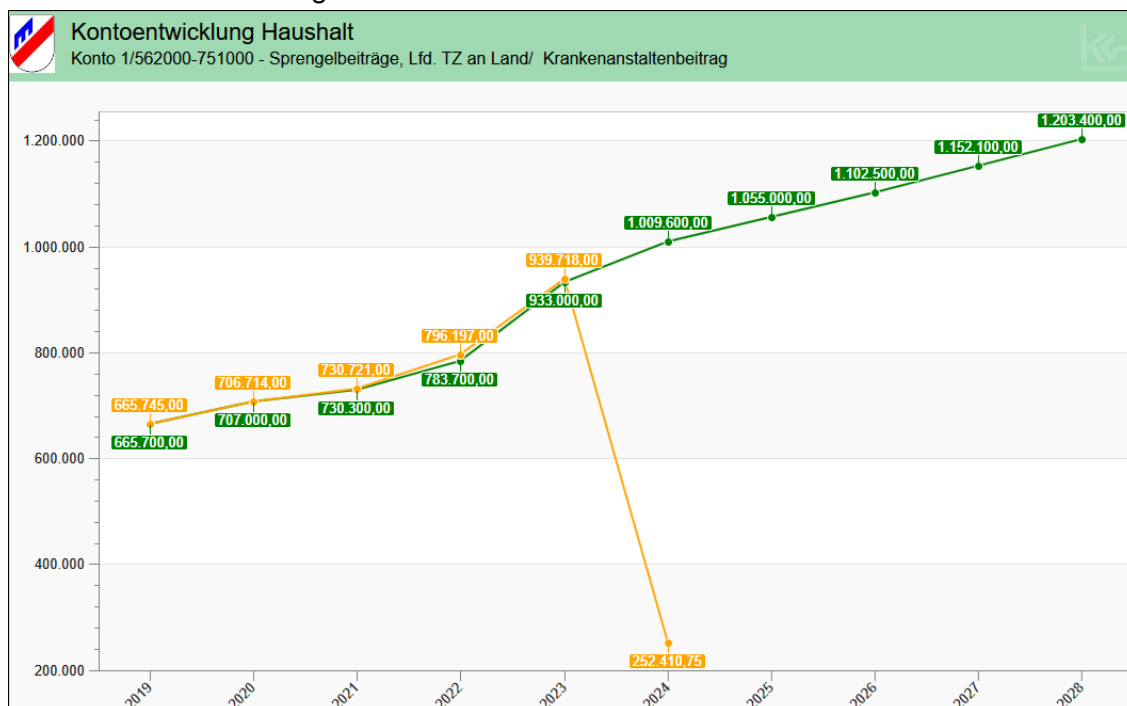
Ausgaben

Sozialhilfeverband- Umlage

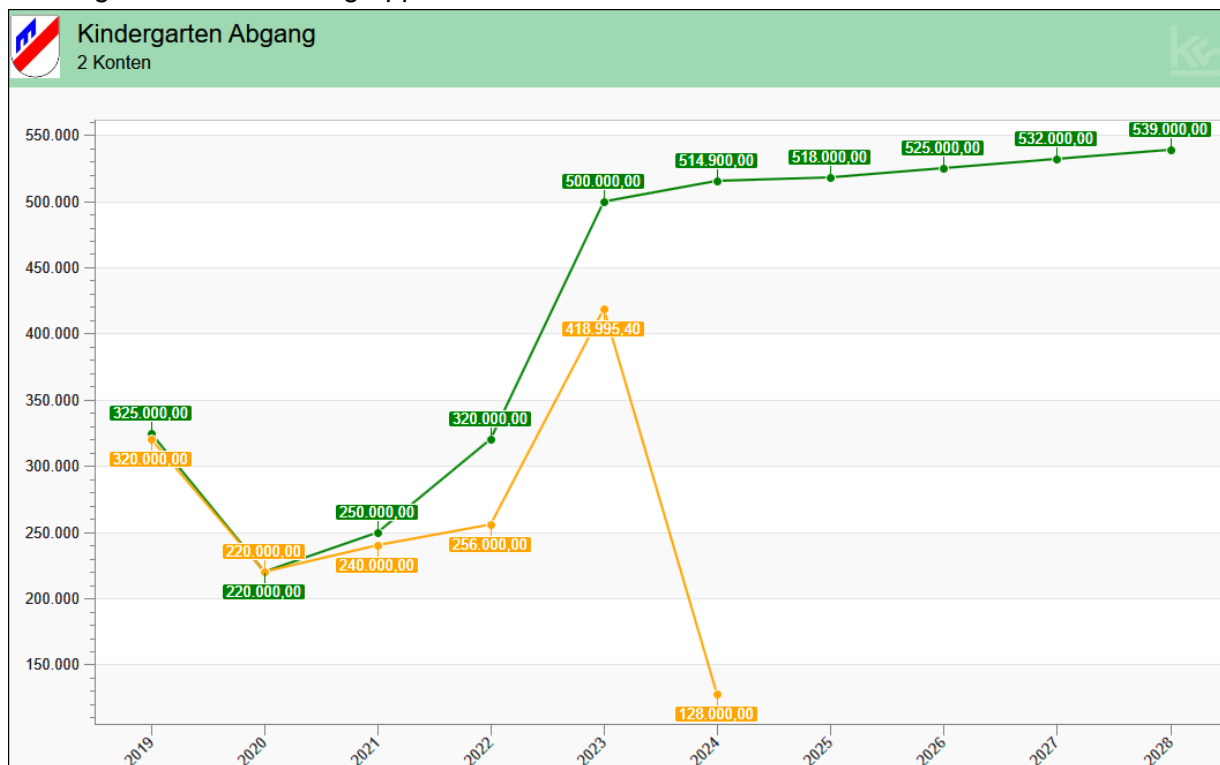


Ausgaben	2019	2020	2021	2022	2023
SHV-Umlage	765.824	829.723	922.622	882.510	1.023.915
Veränderung zum Vorjahr		63.899	92.899	-40.112	141.405
		8,34%	11,20%	-4,35%	16,02%
Krankenanstaltenbeitrag	665.745	706.714	730.721	796.197	939.718
Rückerstattung	-17.760	-30.478	-32.878	-20.505	
Krankenanstaltenbeitrag bereinigt	647.985	676.236	697.843	775.692	939.718
Veränderung zum Vorjahr		28.251	21.607	77.849	
		4,36%	3,20%	11,16%	

Krankenanstaltenbeitrag



Kindergarten und Krabbelgruppen



Wortmeldungen

GV Neuweg Michael erkundigt sich über den, im Vergleich zum Jahr 2022, hohen Abgang im Freibad.

AL Wilhelm Hoffmann: Aus den Einnahmen durch den Kartenverkauf zeigt sich gegenüber 2022 eine Steigerung von knapp 20 % bzw. gegenüber 2021 sogar um ca. 50%, was auch auf ausgedehntere Öffnungszeiten des Badebetriebes im Jahr 2023 zurückzuführen ist.

Der höhere Abgang gegenüber 2022 ergibt sich aber vor allem aus der Vergütung für Badewart und Bauhofpersonal. Im Jahr 2021 und 2022 wurden ehrenamtliche Helfer (Ortner August, Franz Eduard) bzw. ein Praktikant als Badewart herangezogen. Aus Haftungsgründen wurde 2023 (und auch 2024) der Badewart ausschließlich durch das ausgebildete Bauhofpersonal gestellt, dadurch ergaben sich wesentlich höhere Personalkosten. Im NVA 2022 waren die Bauhof- Vergütungen noch nicht berücksichtigt, da diese erst zum Ende des Finanzjahres abgerechnet und verbucht werden.

2022	Stunden		
Freibad - Badewart (831001)	419,00		
Freibad - Grünanlagen (831003)	66,75		
Freibad - Instandhaltung (831002)	522,00		
	1.007,75	14,12%	43.819,57 €
Gesamtarbeitsstunden: 7.135,5 h			

2023	Stunden				Differenz	
Freibad - Badewart (831001)	763,20				344,20	
Freibad - Grünanlagen (831003)	85,97				19,22	
Freibad - Instandhaltung (831002)	421,92				-100,08	
	1.271,09	17,27%	68.916,23 €		263,34	25.096,66 €
Gesamtarbeitsstunden: 7.361,02 h						

GV Neuweg Michael: Bei der Sitzung des Freibadausschusses im Februar 2024 wurde bezüglich Abgang im Freibad offensichtlich nur über die Zahlen aus dem Nachtragsvoranschlag 2022 beraten. Seitens der Gemeinde wurde die interne Vergütung für das Bauhofpersonal nicht erwähnt, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen sein müsste. Es sollte künftig darauf geachtet werden, dass dem Ausschuss alle vorhandenen relevanten Zahlen mitgeteilt werden.

Antrag

GV Schnelzer Walter stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2023, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3) Feuerwehrtarifordnung 2024 - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Seit Inkrafttreten des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (kurz: FWG 2015) kann die Gemeinde für Leistungen der Feuerwehren, welche kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

2016 wurde erstmalig ein Muster für eine solche Gebührenordnung versendet. Seitdem haben Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht. Daher hat das Land OÖ als Service für die oö. Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung, bestehend aus dem Verordnungstext und einer Anlage mit Gebührensätzen erstellt. Beide Teile sind nach eigenen Überlegungen änderbar, wobei auf folgende Änderungen und Anpassungen in der Muster-Gebührenordnung Bedacht zu nehmen ist:

- Anpassung der **Höhe der Gebührensätze** an die – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband erstellte – Feuerwehr-Tarifordnung (= Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender **privatrechtlicher** Leistungen; aktualisierte Fassung, gültig ab 1. Jänner 2024);
- **Streichung** nicht erforderlicher bzw. potentiell irreführender Bestimmungen (insbesondere die Hinweise auf § 6 Abs. 2 und 3 Oö. FWG 2015);
- **Anpassung der Diktion** zur besseren Unterscheidung von der Feuerwehr-Tarifordnung;
- diverse geringfügige **Änderungen und Ergänzungen** des Verordnungstextes und der Erläuterungen in den Fußnoten.

Die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 ist ausdrücklich auf § 6 Abs. 1 beschränkt ist. Die bescheidmäßige Vorschreibung von Kostenersätzen für Leistungen von Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 kostenersatzpflichtig sind, ist daher nach dem Oö. FWG 2015 nicht vorgesehen. In diesen Fällen hat zunächst eine Rechnungslegung und bei Nichtbegleichung die Geltendmachung auf dem Zivilrechtsweg zu erfolgen.

AL Hoffmann erläutert die Verordnung und die Gebührentabelle, die Fußnoten dienen nur der internen Information für die Gemeinde und sind nicht Teil der Beschlussfassung.

Stand: 8. Jänner 2024

VERORDNUNG ^{1,2,3}

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 04.04.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Prambachkirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021⁴, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023⁵, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oö. Freiwilligen Feuerwehren⁶ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührenguppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

¹ Die Fußnoten in dieser Muster-Gebührenordnung dienen der Gemeinde (und nicht den Abgabepflichtigen) als Erläuternde Bemerkungen und sollen daher nicht mitbeschlossen werden.

² Nach der strengen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs muss der gesamte kundgemachte Text einer Verordnung vom Gemeinderatsbeschluss gedeckt sein, ansonsten führt dies zu einer Rechtswidrigkeit der kundgemachten Verordnung. In diesen Fällen müsste dann zur Sanierung der Rechtswidrigkeit der gesamte Verordnungstext neu beschlossen und sodann wieder kundgemacht werden. Es ist daher darauf zu achten, dass genau jener Wortlaut kundgemacht wird, der zuvor in der Gemeinderatssitzung beschlossen wurde.

³ Davon ist die Feuerwehr-Tarifordnung zu unterscheiden, die **keine** Verordnung darstellt und die Geltendmachung von Entgelten für **nicht hoheitliche (= privatrechtliche)** Leistungen der Feuerwehr regelt; vgl. § 6 Abs. 5 Satz 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (im Folgenden kurz: Oö. FWG 2015): „*Hinsichtlich des Ersatzes von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 entstehen, sind die Feuerwehren berechtigt, der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger Rechnung zu legen; der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für häufiger anfallende Leistungen Richtsätze festzulegen.*“

⁴ Es ist die Stammfassung sowie die bei Beschlussfassung der Gebührenordnung geltende Fassung des Oö. FWG 2015 zu zitieren.

⁵ Es ist die Stammfassung sowie – falls novelliert – die bei Beschlussfassung der Gebührenordnung geltende Fassung des Finanzausgleichsgesetzes zu zitieren, zB „BGBl. I Nr. 168/2023 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2026“. Nach Erlassung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes ist dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

⁶ Anmerkung: gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.⁷

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich⁸ ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen.

In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand⁹ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts¹⁰ für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.^{11,12,13}

⁷ Siehe auch § 3 Abs. 2.

⁸ Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

⁹ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

¹⁰ Dies sind insbesondere die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 (aber auch Abs. 1) Oö. FWG 2015 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, **nicht** jedoch § 6 Abs. 2 und 3 leg.cit. (in diesen Fällen erfolgt zunächst eine Rechnungslegung und bei Nichtbegleichung die Geltendmachung auf dem Zivilrechtsweg)!

¹¹ Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Feuerwehr wird bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren tätig (siehe dazu auch § 3 Abs. 1 der Muster-Gebührenordnung). Nur in diesen Fällen erfolgt eine hoheitliche (bescheidmäßige) Vorschreibung der Gebühren – siehe im Detail § 6 Abs. 5 Satz 1 Oö. FWG 2015: „Die Gemeinde kann für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß **Abs. 1** [Anm.: also **nicht** gemäß Abs. 2 bis 4!] *kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.*“ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Gebührenpflicht bezüglich Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (§ 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015– siehe § 2 Abs. 4 der Muster-Gebührenordnung)!

¹² Beispiele für kostenersatzpflichtige Leistungen (im hoheitlichen Bereich):

- Maßnahmen bei Elementarereignissen, die nicht (mehr) als Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr zu qualifizieren sind (etwa Aufräumarbeiten);
- in diesem Sinn auch Aufräumarbeiten nach Unfällen;
- die Bergung von Fahrzeugen bei Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren);
- die Beseitigung von (bloßen) Sach- und Umweltschäden nach Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren), zB Fahrbahnreinigung.

¹³ Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015). Zu beachten: **keine** hoheitliche (bescheidmäßige) Vorschreibung, sondern zunächst Rechnungslegung; bei Nichtbegleichung Geltendmachung auf dem Zivilrechtsweg!

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.¹⁴

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.¹⁵

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.¹⁶) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).¹⁷

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;¹⁸

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

¹⁴ Das bedeutet, dass bei diesen Gebührenpositionen die Mindestgebühr jedenfalls, dh unabhängig vom konkreten Aufwand zu entrichten ist. Sollte die Berechnung gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, anhand des konkreten Aufwandes eine höhere Gebühr ergeben, ist diese vorzuschreiben.

¹⁵ Das bedeutet, dass bei dieser Gebührenposition die Mindestgebühr jedenfalls, dh unabhängig vom konkreten Aufwand zu entrichten ist. Sollte die Berechnung gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, anhand des konkreten Aufwandes entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung eine höhere Gebühr ergeben, ist diese vorzuschreiben.

¹⁶ Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“). Die Vorschreibung erfolgt gemäß Anlage I, Gebührengruppe D.

¹⁷ Hinweis: Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015). Zu beachten: **keine** hoheitliche (bescheidmäßige) Vorschreibung, sondern zunächst Rechnungslegung; bei Nichtbegleichung Geltendmachung auf dem Zivilrechtsweg!

¹⁸ Zu beachten sind in diesem Zusammenhang allerdings § 2 Abs. 3 und 4 der Muster-Gebührenordnung!

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.¹⁹

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.²⁰

§ 9

Inkrafttreten

¹⁹ § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: "Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen." Die BAO gestattet also eine von der Bescheidform abweichende oder auch dem Bescheid vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Durch diese Ordnungsbestimmung erfolgt somit eine Legitimation oder zumindest eine Klarstellung hinsichtlich der langjährigen und bewährten Praxis der Versendung einer Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige).

²⁰ Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.^{21,22,23,24,25}

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 16.02.2017 außer Kraft.²⁶

²¹ Alternativ: „Diese Gebührenordnung tritt am [Angabe eines konkreten Datums] in Kraft.“

²² Bei Vorliegen besonderer Gründe, wie etwa bei Gefahr im Verzug, kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, dass ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages (vgl. § 94 Abs. 2 letzter Satz Oö. Gemeindeordnung 1990 – Oö. GemO 1990).

²³ Die Kundmachung ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung an der Amtstafel durchzuführen (vgl. § 94 Abs. 3 Satz 1 Oö. GemO 1990).

²⁴ Zu beachten ist die Kundmachungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Satz 2 Oö. GemO 1990); dabei sind sowohl der erste (zB Tag des Anschlags an der Amtstafel) als auch der letzte Tag der Kundmachung (zB Tag der Abnahme von der Amtstafel) **nicht** einzurechnen. Beispiele:

- Anschlag am 17. Dezember, die Kundmachungsfrist endet am 31. Dezember (18. bis 31. Dezember = 14 volle Tage), die Abnahme ist jedoch frühestens am darauffolgenden 1. Jänner möglich.
- Die Gebührenordnung wurde am Donnerstag, dem 10. Dezember 2020 an der Amtstafel angeschlagen und am Montag, dem 28. Dezember 2020 abgenommen, was eine zu kurze Kundmachung bewirkt. Da der letzte Tag der Kundmachungsfrist auf Donnerstag, den 24. Dezember 2020 fiel und danach der 25. (Feiertag), 26. (Feiertag bzw. Samstag) und 27. Dezember (Sonntag) folgten, hätte die Verordnung noch den gesamten Montag, den 28. Dezember 2020 an der Amtstafel kundgemacht werden müssen und hätte daher erst am Dienstag, dem 29. Dezember 2020 abgenommen werden dürfen.

²⁵ In der Folge hat der Bürgermeister die Gebührenordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen (vgl. § 101 Oö. GemO 1990).

²⁶ nur wenn bereits eine Gebührenordnung existierte, somit **nicht** bei deren erstmaliger Erlassung.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen ²⁷ pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr ²⁸ pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ²⁹
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00

²⁷ nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

²⁸ zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

²⁹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁰
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ³¹
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und- spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

³⁰ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³²
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³³
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

³² bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³³ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁴
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgaben
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufw.	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufw.	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁵
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁶
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

³⁴ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³⁵ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³⁶ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁷
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ³⁸
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

³⁷ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

³⁸ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter³⁹

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ⁴⁰
14.02	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial, zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial, zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein,	

³⁹ Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

⁴⁰ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.
--

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ⁴¹
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Laut Rücksprache mit den Kommandanten der beiden örtlichen Feuerwehren kann die Mustergebührenordnung ohne Änderungen bzw. Ergänzungen vollinhaltlich übernommen und beschlossen werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.03.2024 wurden gegen die vorliegende Gebührenordnung samt Anlage keine Einwände geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Ing. Riederer Christoph stellt den Antrag, die Feuerwehr- Gebührenordnung samt Anlage ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4) Aktionsprogramm Leerstand - Änderung der Förderrichtlinien - Kenntnisnahme

Bgm. Holzinger Herbert

Mit Schreiben vom 06.02.2024 teilte das Land OÖ mit, dass aufgrund der sehr hohen Nachfrage neue Förderrichtlinien beschlossen wurden. Diese haben auch Auswirkungen auf die Konzepterstellung in den Gemeinden. Bis Ende 2027 stehen weiterhin insgesamt etwas über 33 Mio. Euro an Fördergeld zur Verfügung. Die neuen Rahmenbedingungen sollen eine regional ausgewogene Verteilung der Fördermittel gewährleisten. Derzeit sind 33 Regionen in OÖ im Programm, weitere 15 in Vorbereitung.

⁴¹ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

- Vereinheitlichung der max. förderfähigen Gesamtkosten pro Investitionsobjekt auf **400.000 €** (bisher 800.000 €).
- Zuschuss **25 % bis 200.000 € bzw. 20% ab 200.000 €** (bisher max. 65 %) förderfähige Gesamtkosten bei gewerblichen und öffentlichkeitsnahen Investitionsprojekten, ergibt **max. 90.000 €** Förderbetrag.
- Projekte, die auch unter den Richtlinien der Gemeindefinanzierung neu förderfähig sind, bekommen einen Zuschuss von **max. 15 %** der förderfähigen Gesamtkosten (**Zuschlag auf die Bedarfszuweisungen**)
- um eine regionale Ausgewogenheit sicherzustellen, werden **pro Gemeinde bis 2027 max. 2** investive Projekte gefördert.
- **Fokussierung auf Zentren**: förderbar sind innerörtliche, strukturelle Leerstände; keine Abriss-Förderung von Gewerbe- und Industriebrachen außerhalb des Zentrums mehr möglich. ABER: Abriss-Förderung innerörtlich möglich und nicht mehr an gewerbliche Vornutzung gekoppelt, sondern an Nachnutzung, die Ortskernattraktivierung unterstützt.
- Maßnahmen im Bereich der **Umfeldattraktivierung** (öffentlicher Raum) werden in den Bereich **Dorf- und Stadtentwicklung** übergeführt – mit den dortigen Rahmenbedingungen.

Diese Veränderungen erfordern, je nach Bearbeitungsstand der Regionen, Eingriffe in den weiteren Prozessverlauf der Konzepterstellung sowie in die Kommunikation und Information der Liegenschafts-Eigentümer/innen.

Die Förderung zu den Kosten für die Konzepterstellung bleibt mit 65 % unverändert.

Der Gemeinderat in Aschach a.d.D. hat am 2. April den Auftrag an den Bestbieter erteilt. In weiterer Folge wird nun mit der Konzepterstellung in den teilnehmenden Gemeinden begonnen und es sollte sich die Gemeinde bzw. der zuständige Ausschuss nochmal mit der Objektliste befassen und konkrete Objekte für die Prüfung bzw. Konzepterstellung auswählen.

Wortmeldungen

Nach eingehender Beratung werden gegen den vorgetragenen Sachverhalt keine Einwände geäußert.

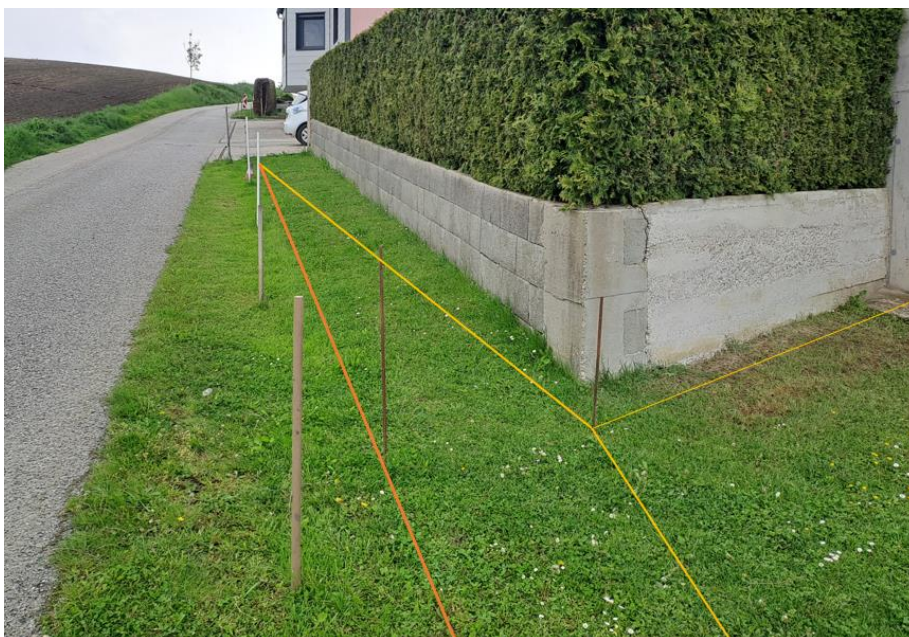
TOP 5) Kramer Petra, Untergallsbach: Ansuchen um Grunderwerb aus dem öffentlichen Gut - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger Herbert

Herr Kramer Gottfried, Untergallsbach 3, hat bei der Gemeinde angefragt, ob er einen Grünstreifen aus dem öffentlichen Gut , Grundstück 389 bzw. 391, beide EZ 868, im Ausmaß von ca. 16 m² käuflich erwerben könnte.

Der zwischen Straße und Gartenmauer befindliche ca. 2m breite Grünstreifen liegt überwiegend im öffentlichen Gut, wird aber seit jeher von Herrn Kramer gepflegt. Daher möchte er die derzeit schräg verlaufende Grundgrenze (gelb) parallel zum Fahrbahnrand (orange) situieren, damit durchgehend ein ca. 1m breiter Grünstreifen zu seinem Grund gehört.

Sämtliche Kosten für Geometer, Notar, Grundbuch, etc. würden von Herrn Kramer getragen. Für die über die betroffene Teilfläche verlaufende Regenwasserableitung sollte gleichzeitig eine entsprechende Servitutsvereinbarung abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden.

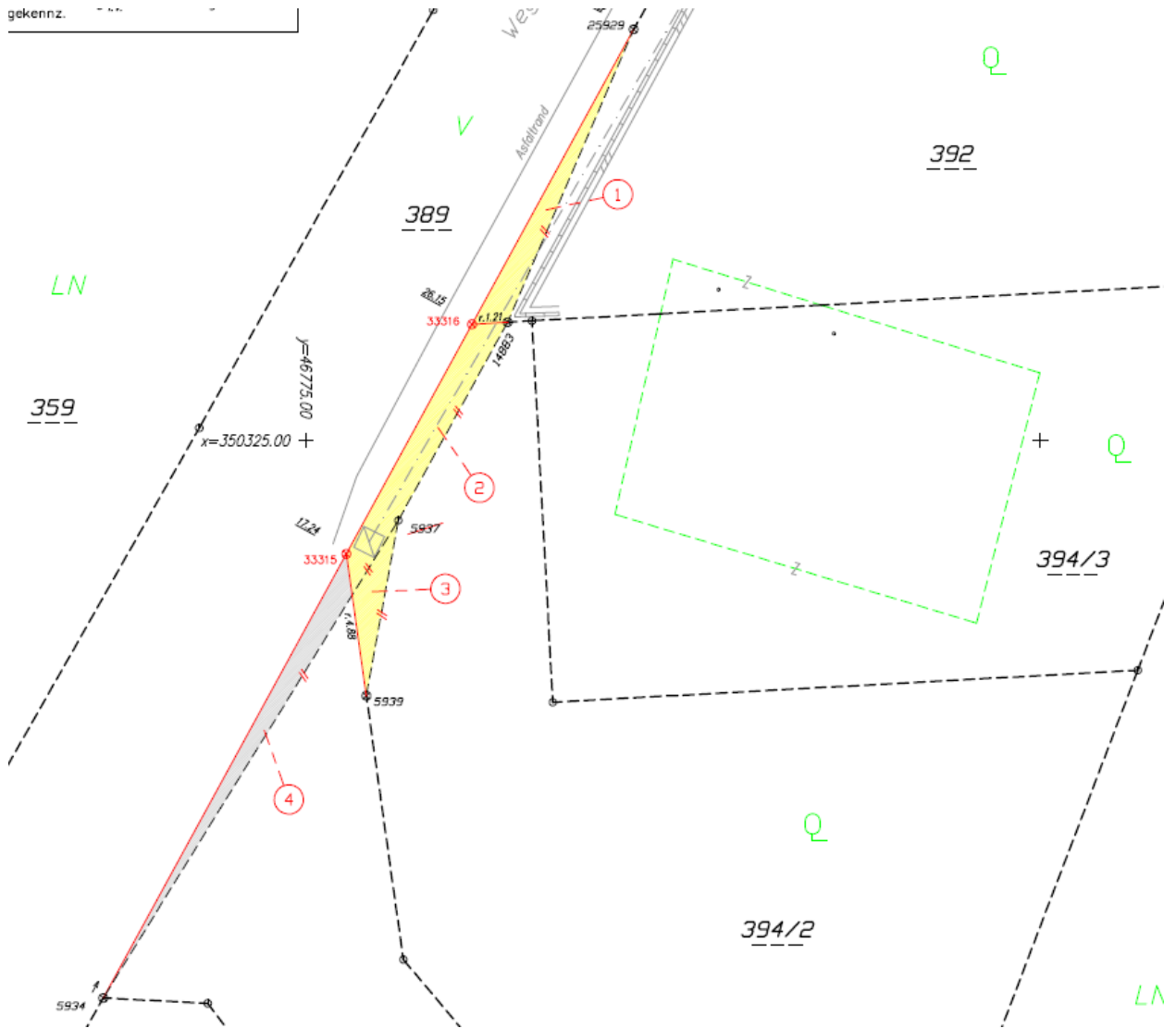


In der Sitzung des INF-Ausschusses am 20.06.2023 bzw. Gemeindevorstandes am 27.06.2023 wurden keine Einwände gegen den geplanten Verkauf geäußert.

Laut Teilungsplan DI Rabanser vom 16.10.2023 ergibt sich eine Abschreibung aus dem öffentlichen Gut von 19 m².

- 16 m² aus Grst. 389 (Teilfläche 1 und 2)
- 3 m² aus Grst. 391 (Teilfläche 3)

Auszug Teilungsplan GZ: 2222b/22 vom 16.10.2023



Marktgemeinde Prambachkirchen
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
4731 Prambachkirchen

Petra Kramer
Untergallsbach 3
4731 Prambachkirchen

Prambachkirchen, am 16.10.2023

Privatrechtliche Vereinbarung:

Die Marktgemeinde Prambachkirchen als Verwalter des öffentlichen Gutes ist Eigentümer des Grundstückes 389 (KG. 45004), EZ. 868 (GB. 45004).

Frau Petra Kramer ist Eigentümerin der Grundstücke 392, 394/2 und 394/3 (KG. 45004), alle EZ. 765 (GB. 45004).

Die Vertragspartner Marktgemeinde Prambachkirchen einerseits und Frau Petra Kramer andererseits vereinbaren, dass die Grundbuchsordnung, wie in der beiliegenden Planurkunde GZ. 2222b/23 des IKV. Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser aus Eferding dargestellt, hergestellt wird.

Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit diese Vereinbarung an künftige Eigentümer zu überbinden.

Die Trennstücke werden

- zum Preis von € ^{10,-}..... pro m²
- ~~zum Pauschalpreis von €~~
- ~~kostenfrei übertragen.~~

Die Eigentümer stimmen einer grundbücherlichen Durchführung nach den §§ 15 ff LiegTeilG ausdrücklich zu.

DAS RECHT AUF BESTAND UND ERHALTUNG DES BESTEHENDEN RW-KANALES SOWIE DER PLANFSCHAFT IM GEMEINEN KGDS. PRAMBACHKIRCHEN WIRD FÜRGEHALTEN.

Grundeigentümer:

Name

Unterschrift

Petra Kramer

Frau Petra Kramer (geb. 02.03.1989)

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Auinger Klaus stellt den Antrag, die privatrechtliche Vereinbarung sowie die Veräußerung der Teilflächen aus dem öffentlichen Gut laut Teilungsplan DI Rabanser ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Bgm. Holzinger Herbert

Verordnung gemäß § 11 OÖ. Straßengesetz

Prambachkirchen, am 04. April 2024

Verordnung

*über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihrer Einreihung als Feldweg Untergallsbach, Parz. 391, KG Dachsberg*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat am 04. April 2024 gemäß § 11 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 OÖ. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Vermessungsplan des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Gerhard Rabanser, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding vom 23.10.2023, GZ 2222b/22, Maßstab 1:250 zugrunde.

§ 2

Die Marktgemeinde beabsichtigt das Teilgrundstück aus dem Grundstück Nr. 389, EZ 868 (7 m²) KG Dachsberg, im beiliegenden Vermessungsplan des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Gerhard Rabanser, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding vom 23.10.2023, grau dargestellt – zum Grundstück Nr. 391 (Feldweg Untergallsbach) zuzuschreiben. Dieses Teilgrundstück wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Feldweg Untergallsbach gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. eingereiht. Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke. Die im Vermessungsplan dargestellten Teilgrundstücke Nr. 1,2 und 3 im Ausmaß von 19 m² werden als öffentliches Gut aufgelassen und die Grundflächen an Frau Petra Kramer, Untergallsbach 3, 4731 Prambachkirchen, zu den Grundstücken 392 und 394/2, EZ 765, KG Dachsberg, abgeschrieben.

§ 3

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Vermessungsplan im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

*Der Bürgermeister:
(Herbert Holzinger)*

Angeschlagen:

Abgenommen:

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GRⁱⁿ Kirnbauer-Allerstorfer Michaela stellt den Antrag, die Verordnung ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7) Auftragsvergaben PV-Anlagen - Beratung und Beschluss

Bgm. Holzinger Herbert

Seit geraumer Zeit wird die Anschaffung von PV-Anlagen für die gemeindeeigenen Betriebe geplant.

Folgende PV-Anlagen sind konkret geplant:

Kindergarten

Bestand 5 kWp seit 2016,

Erweiterung: Modulleistung 20 kWp, Wechselrichter 20 kW, Ausrichtung Süd/West

Netz OÖ Rückleistungsbeschränkung 30 kWp

Freibad (Montage am Tennisgebäude)

Modulleistung 12 kWp, Wechselrichter 10 kW, Ausrichtung Süd/Ost und Süd/West

Netz OÖ Rückleistungsbeschränkung 10 kWp

Feuerwehr Gallsbach- Dachsberg

Modulleistung 14 kWp, Wechselrichter 10 kW, Ausrichtung Ost und West

Batteriespeicher 20 kWp

Netz OÖ Rückleistungsbeschränkung 7 kWp

Mittelschule

Die geplante PV-Anlage (ca. 50 kWp) mit Bürgerbeteiligung ist derzeit nicht umsetzbar, weil seitens Netz OÖ eine Rückleistungsbeschränkung von 5 kWp besteht.

Am 03.04.2023 teilte Herr Mittendorfer von der Firma Energy Technics noch Skonto-Nachlässe mit.

Folgende Angebote liegen vor:

Alle Beträge exkl. MwSt.	Hellmayr St. Marienkirchen	Energy Technics Prambachkirchen	Elektro Gruber Pupping
Kindergarten (Mod. 21 kWp / WR 20 kW)			
Gesamtkosten	16.974 €	18.764 € (- 7%) 17.450 €	19.106 €
Freibad (Mod. 12,3 kWp / WR 10 kW)			
Gesamtkosten	10.245 €	10.840 € (- 2%) 10.623 €	14.922 €
Feuerwehr Gallsbach-Dachsberg (Mod. 14,0 kWp / WR 10 kW)			
Gesamtkosten	14.198 €	15.852 €	16.643 €
Speicher 22 kWh und Umschalter	11.230 €	10.150 €	12.437 €
Gesamtkosten mit Speicher	25.428 €	26.002 € (- 2%) 25.482 €	29.080 €
Module	Trina	Q.Peak Duo	Axitec

Von Firma Götzenberger wurden keine aktuellen Angebote abgegeben.

Zur Bedeckung der Investitionskosten wird bei der Oemag um einen Investitionszuschuss (ca. 250 € pro kWp) sowie um KIP 2023 Bundesmittel (50% der Gesamtkosten) angesucht. Die verbleibenden Kosten werden von der Gemeinde bedeckt.

Für die Anlagen des **Wasserverbandes** Prambachkirchen sind freistehende PV-Anlagen geplant: Brunnen Langstögen 20 kWp, Brunnen Gschnarret und Hochbehälter Gschnarret jeweils 10 kWp. Die Auftragsvergabe soll in der nächsten Verbandsversammlung des Wasserverbandes erfolgen.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Gessl Philipp stellt den Antrag, die Firma Hellmayr mit der Lieferung und Montage der PV-Anlage für den Kindergarten, sowie die Firma Energy Technics mit der Lieferung und Montage der PV-Anlagen für das Freibad und für die Feuerwehr Gallsbach-Dachsberg (inkl. Speicher) zu beauftragen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8) FPÖ- Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Am 29.01.2024 wurde von der FPÖ- Fraktion ein Wahlvorschlag für mehrere Funktionen eingebracht. Mangels unterschriebener Verzichtserklärung von Mairhuber Stefan konnten die n.a. Funktionen in der letzten Sitzung des Gemeinderates nicht mitbeschlossen werden.

Nachdem die unterschriebene Verzichtserklärung mittlerweile vorliegt, werden folgenden Nominierungen nachgeholt.

Prüfungsausschuss

Ersatzmitglied: Rechtlehner Markus, Mittergallsbach 14/1

Personalbeirat

Mitglied: Kreuzmayr Mario, Steinbruch 18/2

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GV Kreuzmayr Mario stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion, den eingebrachten Wahlvorschlag ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Fraktionswahl)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9) MFG- Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Aufgrund des Mandatsverlustes von Buchenberger Franz und Scheck Johann wurde Herr Mayer Helmut vom Bürgermeister als nächstgereihtes Ersatzmitglied der MFG- Fraktion auf das frei gewordene Gemeinderatsmandat berufen.

Am 15.12.2023 wurde von der MFG- Fraktion folgender schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht, welcher von mehr als der Hälfte aller Fraktionsmitglieder unterschrieben wurde:

Prüfungsausschuss

Mitglied: Mayer Helmut, Obergallsbach 13

Ersatzmitglied: keine Nominierung

Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Nahversorgung, Zivilschutz u. Breitband

Mitglied (beratend): Mayer Helmut, Obergallsbach 13

Ersatzmitglied (beratend): keine Nominierung

Bezirksabfallverband Eferding

Mitglied: Mayer Helmut, Obergallsbach 13

Ersatzmitglied: keine Nominierung

Wortmeldungen: Keine

Antrag

Bgm. Holzinger Herbert stellt den Antrag an die MFG-Fraktion, den eingebrachten Wahlvorschlag ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Fraktionswahl)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Mit Schreiben vom 08.01.2024 teilte Herr Buchenberger mit, dass der politische Vorsitz in der MFG-Fraktion an Herrn Mayer Helmut übergeben wurde.

MFG- Fraktion Prambachkirchen

Fraktionsobmann: Mayer Helmut, Obergallsbach 13

Fraktionsobmann-Stv. keine Nominierung

TOP 10) Allfälliges

Öffentliche Trinkwasserversorgung in der Ortschaft Schöffling

Bgm. Herbert Holzinger

Beim Infoabend am 01.02.2024 wurden die Hausbesitzer über einen eventuellen Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung in Schöffling informiert. Nachdem nun die Rückmeldungen von allen betroffenen Hausbesitzern vorliegen, ist festzustellen, dass sich die überwiegende Mehrheit der Hausbesitzer grundsätzlich für den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung ausgesprochen hat.

Seitens der Gemeinde Prambachkirchen ist nun beabsichtigt, das Projekt weiter zu verfolgen und die Planungen in Wege zu leiten. Vorweg sind die Rahmenbedingungen zwischen den beteiligten Gemeinden Waizenkirchen und Prambachkirchen hinsichtlich der Wasserlieferung schriftlich zu fixieren und in den Gemeinderäten zu beschließen. Parallel dazu soll ein Planungsbüro mit der Projektierung beauftragt werden.

In den nächsten Wochen ergeht von der Gemeinde Prambachkirchen an alle Liegenschaftsbesitzer eine schriftliche Einladung zu einem Begehungs- bzw. Besprechungstermin vor Ort in Schöffling.

GV Eichlberger Stefan erkundigt sich, ob für alle Liegenschaften im 50m Bereich ein Pflichtanschluss besteht.

Bgm. Herbert Holzinger erklärt, dass im 50m Bereich ein Pflichtanschluss besteht. Lediglich für die Bezugspflicht gibt es Ausnahmemöglichkeit, sofern gewisse Kriterien erfüllt sind.

Annahme Stromliefervertrag 2024 bis 2026

Bgm. Herbert Holzinger

Die bestehenden Stromlieferverträge (5,98 Cent exkl. Mwst. je kWh) laufen bei der Energie AG bis 31.03.2024. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.03.2024 wurde über das aktuelle Angebot (Stand 20.03.2024) beraten.

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.04.2024 - 31.12.2024	AT	10,9400
01.01.2025 - 31.12.2025	AT	11,8700
01.01.2026 - 31.12.2026	AT	10,9500

Es wurde der Bürgermeister per einstimmigem Beschluss befugt, den aktuellen Stromliefervertrag anzunehmen oder noch bis 31.03.2024 zuzuwarten, die Preise zu beobachten und je nach tagesaktueller Preisentwicklung den Liefervertrag anzunehmen.

Am 27.03.2024 wurde vom Bürgermeister der Stromliefervertrag mit Laufzeit bis Ende 2025 und den u.a. Arbeitspreisen angenommen.

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.04.2024 - 31.12.2024	AT	10,7900
01.01.2025 - 31.12.2025	AT	11,9400
01.01.2026 - 31.12.2026	AT	10,9000

Präsentation Ideenfindung Freibad-Areal und Topothek

Bgm. Holzinger Herbert

Die Ideenfindung in den Schulen befindet sich in der Endphase. Auch die Topothek ist bereits gut fortgeschritten. Es findet daher am Freitag, 19. April 2024 um 19 Uhr eine Präsentations- bzw. Informationsveranstaltung im Kultursaal statt. Es wird um zahlreiches Erscheinen ersucht. In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Ortsbild und Dorfentwicklung am 16. April sollen die eingebrachten Ideen strukturiert und in Gruppen vorsortiert werden. Dazu werden auch die Mitglieder des Freibadausschusses und des Bauausschusses eingeladen.

Prambachkirchner Ortsplan

Bgm. Holzinger Herbert

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt- Sport und Freizeit wurde vereinbart, dass die Prambachkirchner Ortskarte zeitnah aktualisiert und neu aufgelegt werden soll. Die bestehenden Rad- und Wanderwege sollen unverändert bleiben.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Ortsbild und Dorfentwicklung am 16. April soll u.a. über die inhaltliche Gestaltung der Texte und Bilder zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen beraten werden.

Sanierung Bahnübergänge durch Stern & Hafferl

Bgm. Holzinger Herbert

Die Firma Stern & Hafferl hat berichtet, dass ab 9. Juli 2024 die Bahnübergänge im Bereich Gföllnerwald und im Bereich Bauhof generalsaniert werden. Dabei wird es über einen längeren Zeitraum zu Straßensperren und größeren Umleitungen kommen. Im Jahr 2025 wird die Straßenmeisterei Eferding die Bezirksstraße von der Kreuzung Sturmlechner bis zum Bauhof sanieren und dabei an das Gleisniveau anpassen.

Wasserspeicher und Nutzwasserbrunnen am Sportplatz

Bgm. Holzinger Herbert

Ursprünglich (GV-Sitzung am 28.04.2022) war geplant, am Sportplatz einen Schachtbrunnen und einen 15m³ Kunststofftank zu errichten, geschätzte Kosten ca. 15.000 €. Nach Abklärung mit einem Geologen bzw. Brunnenbauer wurde empfohlen, einen Bohrbrunnen und einen ca. 30m³ großen Betonspeicher zu errichten, geschätzte Kosten ca. 21.000 €.

Aufgrund der vorliegenden Detailplanung, wasserrechtlicher Vorgaben, Anpassung der Angebote und vor allem aufgrund der Preissteigerungen ergeben sich nun tatsächliche Projektkosten von ca. 35.000 € (inkl. Mwst.). In Anbetracht der Gesamtkosten war zu hinterfragen, ob die Investition in Relation zum erwartenden Nutzen steht. Für das im Herbst 2023 auf den beiden Sportplätzen eingebaute Rasenbewässerungssystem ergibt sich ein Wasserbedarf von ca. 36 m³ x 3 Tage x 20 Wochen = 2.160 m³ pro Jahr.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.03.2024 wurde empfohlen und festgelegt, nur einen Wasserspeicher zu errichten und diesen über die Ortswasserleitung zu befüllen. Es wurde die Firma Füreder mit der Errichtung eines Wasserspeichers aus Beton (59 m³) und einer Auftragssumme von 15.340 € beauftragt. Die erforderliche Arbeitsleistung (Beistellung 4-5 Helfer) ist zur Gänze von der Sektion Fußball zu erbringen.

Konstituierende Sitzung der Wahlbehörde zur EU-Wahl

Bgm. Holzinger Herbert

Die konstituierende Sitzung der Wahlbehörden findet voraussichtlich am Dienstag, 16. April unmittelbar vor der Sitzung des Kulturausschusses statt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung 21.00 Uhr.

Beilagen: Keine

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden KEINE / FOLGENDE Einwände erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Fraktion	Name in Blockschrift	Unterschrift
Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	HERBERT HOLZINGER	
Gemeinderatsmitglied (ÖVP)		
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)		
Gemeinderatsmitglied (FPÖ)		
Gemeinderatsmitglied (MFG)		